

**Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 21. März 2016
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2016, S. 266)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, haben

der Dekan des Fachbereichs 05 per Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am
18.12.2015 und
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 am 1. Juli 2015

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 15. März 2016, Az.: 03/02/12/02/03/01-011, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Februar 2012 (StAnz. S. 732), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 29. September 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 11/2015, S. 698), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang für das Fach Französisch wird ersetzt durch:

„8. Französisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien im Studienfach Französisch sind ausgebaute Kenntnisse der französischen Sprache, in der Regel nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines fachspezifischen Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien. Des Weiteren sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtvolumen: 28 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtvolumen: 10 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1.1. Mündliche und schriftliche Kommunikation 4

2.1.2. Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik

2.1.3. Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen

2.1.4. Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundendidaktik

Modul 9	„Mündliche und schriftliche Kommunikation 4“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik 2	Ü	3	P	2	3	
b) Textredaktion 3	Ü	4	P	2	3	
c) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	4	P	2	3	Mündliche Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 10	„Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2	2	
b) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	2	
c) Seminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	2	WP	2	3	Referat
d) Projektstudie Fachdidaktik	PSt	2	P	2	4	
Modulprüfung	Portfolio im Rahmen der Projektstudie					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Modul 11	„Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	2	
b) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
c) Seminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	3	WP	2	5	
d) Seminar zur französischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	S	3	WP	2	5	Hausarbeit (15-20 Seiten)
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Sonstiges	<p>Es muss je ein Seminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt.</p> <p>Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und eines Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen.</p>					

Modul 12	„Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	1	P	2	2	
b) Seminar zur französischen Kulturwissenschaft	S	1	WP	2	4	Referat
c) Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars (15-20 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul	„Nichtkünstlerisches Zweitfach“				
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	P	2	3	
b) Grammatik 2	Ü	P	2	3	
c) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	2	
d) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	WP	2	2	
3) Seminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	WP	2	3	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.)			2	
Gesamt			10 SWS	15 LP	
Sonstiges	Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und des Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen. Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Die Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.				

Legende:

LP = Leistungspunkt(e)

P	=	Pflichtveranstaltung
PSt	=	Projektstudie
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem französischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Studierende, die diesen Auslandsaufenthalt vollständig im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs absolviert haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien keinen zweiten dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache erbringen.

Studierenden, die den Auslandsaufenthalt im Land der Zielsprache ganz oder zum Teil noch erbringen müssen und beabsichtigen, sich im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu lassen, wird empfohlen vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein *Learning Agreement* abzuschließen.“

2. Der Anhang für das Fach Italienisch wird ersetzt durch:

„13. Italienisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien im Studienfach Italienisch sind ausgebaute Kenntnisse der italienischen Sprache, in der Regel nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines fachspezifischen Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien. Des Weiteren sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 10 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1.1. Mündliche und schriftliche Kommunikation 4

2.1.2. Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik

2.1.3. Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen

2.1.4. Italienische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik

Modul 9	„Mündliche und schriftliche Kommunikation 4“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik 2	Ü	3	P	2	3	
b) Textredaktion 3	Ü	4	P	2	3	
c) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	4	P	2	3	Mündliche Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 10		„Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2	2	
b) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	2	
c) Seminar zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	2	WP	2	3	Referat
d) Projektstudie Fachdidaktik	PSt	2	P	2	4	
Modulprüfung	Portfolio im Rahmen der Projektstudie					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Modul 11		„Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	2	
b) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
c) Seminar zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	3	WP	2	5	
d) Seminar zur italienischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	S	3	WP	2	5	Hausarbeit (15-20 Seiten)
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Sonstiges	<p>Es muss je ein Seminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt.</p> <p>Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und eines Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen.</p>					

Modul 12	„Italienische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	1	P	2	2	
b) Seminar zur italienischen Kulturwissenschaft	S	1	WP	2	4	Referat
c) Vorlesung zur italienischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars (15-20 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul	„Nichtkünstlerisches Zweitfach“				
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	P	2	3	
b) Grammatik 2	Ü	P	2	3	
c) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	2	
d) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	WP	2	2	
3) Seminar zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	WP	2	3	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.)			2	
Gesamt			10 SWS	15 LP	
Sonstiges	Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und des Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen. Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Die Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.				

Legende:

LP = Leistungspunkt(e)

P	=	Pflichtveranstaltung
PSt	=	Projektstudie
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem italienischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Studierende, die diesen Auslandsaufenthalt vollständig im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs absolviert haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien keinen zweiten dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache erbringen.

Studierenden, die den Auslandsaufenthalt im Land der Zielsprache ganz oder zum Teil noch erbringen müssen und beabsichtigen, sich im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu lassen, wird empfohlen vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein *Learning Agreement* abzuschließen.“

3. Der Anhang für das Fach Physik wird ersetzt durch:

„19. Physik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	33 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	33 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweifach

Gesamtumfang: 11 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 11 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1.1 Theoretische Physik 2

2.1.2 Fachdidaktik 3

2.1.3 Experimentalphysik 4

2.1.4 Fortgeschrittenen-Praktikum

2.1.5 Gebietsübergreifende Konzepte/Anwendungen

Modul 9		„Theoretische Physik 2“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Theoretische Physik 2	V+Ü	1(2)	P	4+2	8	
Modulprüfung	Abschließende Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 10		„Fachdidaktik 3“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Theoriebildung und fachdidaktische Forschung	V	2(1)	P	1	1	
b) Demonstrationspraktikum 2	HS	2(1)	P	5	6	
c) Physikunterricht in der Sekundarstufe II	HS	3(2)	P	2	2	
Modulprüfung	Abschlussprüfung mit einem praktischen Teil (45 Min.) und einem mündlichen Teil (20 Min.)					
Gesamt				8 SWS	9 LP	

Modul 11		„Experimentalphysik 4“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Experimentalphysik 4	V+Ü	2(1)	P	4+2	8	
Modulprüfung	Abschließende Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 12		„Fortgeschrittenen-Praktikum“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fortgeschrittenen-Praktikum	Pr	3(4)	P	7	9	
Modulprüfung	Testate zu den durchgeführten Versuchen					
Gesamt				7 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 11					

Modul 13		„Gebietsübergreifende Konzepte/Anwendungen“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	V+Ü	4(3)	P	4+2	8	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

2.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul 10a	„Schulorientiertes Experimentieren“ (nichtkünstlerisches Zweifach)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Demonstrationspraktikum 2	HS		P	5	7	
Modulprüfung	Praktische Abschlussprüfung (60 Min.)					
Gesamt				5 SWS	7 LP	
Sonstiges	Die Lehrveranstaltungen werden immer einmal im Studienjahr angeboten und können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden.					

Modul 13	„Gebietsübergreifende Konzepte/Anwendungen“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe(SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen	V+Ü		P	4+2	8	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
Pr	=	Praktikum
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Nähere fachspezifische Regelungen gemäß Prüfungsordnung

Regelung zu § 13 Absatz 5 – Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Fachs Physik gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfindet. Der Antrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse zu richten.“

4. Der Anhang für das Fach Spanisch wird ersetzt durch:

„22. Spanisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien im Studienfach Spanisch sind ausgebaute Kenntnisse der spanischen Sprache, in der Regel nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines fachspezifischen Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien. Des Weiteren sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

1.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS

1.2. Studium als nichtkünstlerisches Zweitfach

Gesamtumfang: 10 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2.1. Studium als erstes oder zweites Fach

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1.1. Mündliche und schriftliche Kommunikation 4
- 2.1.2. Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik
- 2.1.3. Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen
- 2.1.4. Spanische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik

Modul 9	„Mündliche und schriftliche Kommunikation 4“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik 2	Ü	3	P	2	3	
b) Textredaktion 3	Ü	4	P	2	3	
c) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	4	P	2	3	Mündliche Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 10	„Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2	2	
b) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	2	
c) Seminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	2	WP	2	3	Referat
d) Projektstudie Fachdidaktik	PSt	2	P	2	4	
Modulprüfung	Portfolio im Rahmen der Projektstudie					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Modul 11		„Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	2	
b) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
c) Seminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	3	WP	2	5	
d) Seminar zur hispanistischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	S	3	WP	2	5	Hausarbeit (15-20 Seiten)
Modulprüfung		Prüfungskolloquium (20 Min.)				
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Sonstiges	<p>Es muss je ein Seminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt.</p> <p>Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und eines Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen.</p>					

Modul 12		„Spanische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	1	P	2	2	
b) Seminar zur hispanistischen Kulturwissenschaft	S	1	WP	2	4	Referat
c) Vorlesung zur hispanistischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
Modulprüfung		Hausarbeit im Rahmen des Seminars (15-20 S.)				
Gesamt				6 SWS	8 LP	

2.2 Studium als nichtkünstlerisches Zweifach

Das Studium als nichtkünstlerisches Zweifach umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Modul	„Nichtkünstlerisches Zweifach“				
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	P	2	3	
b) Grammatik 2	Ü	P	2	3	
c) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	2	
d) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	WP	2	2	
3) Seminar zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	WP	2	3	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.)			2	
Gesamt			10 SWS	15 LP	
Sonstiges	<p>Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und des Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen können von den Studierenden in freier Einteilung belegt werden. Die Veranstaltungen werden in jedem Semester angeboten.</p>				

Legende:

LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtveranstaltung
PSt	=	Projektstudie
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem spanischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Studierende, die diesen Auslandsaufenthalt vollständig im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs absolviert haben, müssen im Rahmen des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien keinen zweiten dreimonatigen Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache erbringen.

Studierenden, die den Auslandsaufenthalt im Land der Zielsprache ganz oder zum Teil noch erbringen müssen und beabsichtigen, sich im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen zu lassen, wird empfohlen vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein *Learning Agreement* abzuschließen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt gemäß den Bestimmungen in Artikel 2 Nr. 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Für die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1, 2 und 4 gilt: Vor dem Sommersemester 2016 begonnene und noch nicht abgeschlossene Module müssen auf der Grundlage der bisher für die jeweilige oder den jeweiligen Studierenden geltenden Fassung der Prüfungsordnung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang oder im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität abgeschlossen werden.

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 3 gelten für Studierende des Fachs Physik, die bereits vor dem Sommersemester 2016 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren und sich vor dem Sommersemester 2016 noch nicht für die geänderten Module angemeldet haben.

Mainz, den 21. März 2016

Der Dekan des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Die Dekanin des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Concettina Sfienti